

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Petitionsausschuss

19.12.2007

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: **Petition 880/2006, eingereicht von Landrat Reinhard Schermann, deutscher Staatsangehörigkeit, im Namen des Stadtrates Hann. Münden, betreffend die geplante Einleitung von Salzlauge in die Werra durch die Firma Kali & Salz AG Kassel**

1. Zusammenfassung der Petition

In einer (vom Bürgermeister und 35 weiteren Ratsmitgliedern unterzeichneten) Resolution des Stadtrates der Stadt Hann. Münden wird die EU aufgefordert, die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG zu überprüfen. Und zwar plant die Firma Kali & Salz AG Kassel laut Resolution zur langfristigen Entsorgung der Salzwässer des Werkes Neuhoftellers den Bau einer Leitung zum Werk Werra, wo sie zunächst in der Düngemittelproduktion eingesetzt und anschließend in die Werra eingeleitet werden sollen. Nach Aussagen der Firma würden derzeitige Salzzuführungen den genehmigten Grenzwert von 2500 mg/l Chlorid nicht überschreiten; laut Resolution hätten private Messungen jedoch auch höhere Werte ergeben. Zudem sei die Werra bereits jetzt in die schlechteste Gewässerqualitätsklasse einzustufen. Das Regierungspräsidium Kassel habe die Einleitung bereits genehmigt.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 8. März 2007. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 192 Absatz 4 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 19. Dezember 2007:

Hintergrund/Zusammenfassung des Sachverhalts/Vorgeschichte

Eine Resolution zur Wasserqualität der Werra ist von der Kreisbehörde des Landkreises Göttingen im Namen des Stadtrates von Hannoversch Münden vorgelegt worden. In dieser Resolution wird auf die vom für Gewässerschutz zuständigen Amt des Regierungspräsidiums Kassel genehmigte Einleitung chloridhaltiger Abwässer aus einem Kalibergwerk der Kali & Salz AG in die Werra verwiesen. Insbesondere wird in Frage gestellt, dass nach der neu erteilten Genehmigung durch das für Gewässerschutz zuständige Amt des Regierungspräsidiums Kassel der für die Werra festgelegte Grenzwert von 2500 mg/l Chlorid und somit der Grundsatz der Wasserrahmenrichtlinie, dass eine weitere Verschlechterung zu verhindern sei, eingehalten werden.

Die Kreisbehörde des Landkreises Göttingen ersucht in diesem Zusammenhang um Beratung bzw. Darlegung, inwieweit eine solche Einleitung im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und dem darin festgelegten Grundsatz, eine weitere Verschlechterung zu verhindern, steht.

Die in der Petition genannte Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG¹ umfasst eine Reihe von Verpflichtungen hinsichtlich der Planung und der Erreichung von Umweltzielen wie beispielsweise:

- Schutz sämtlicher Gewässer (Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer) mit dem Ziel, in der Regel bis zum 22.12.2015 eine gute Wasserqualität (einen „guten Zustand“) zu erreichen, ergänzt um den Grundsatz der Verhinderung einer Verschlechterung des Zustands (Artikel 4);
- Koordinierung von Verwaltungsvereinbarungen innerhalb einer Flussgebietseinheit (Artikel 3);
- erste Überprüfung der Umweltauswirkungen bis 22.12.2004 (Artikel 5);
- Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete und von Maßnahmenprogrammen zur Erreichung des Umweltziels eines guten Zustands bis zum 22.12.2009 (Artikel 11 und 13), die bis zum 22.12.2015 und darüber hinaus umzusetzen sind.

Der in der Petition genannte Grundsatz der Verhinderung einer Verschlechterung bezieht sich auf die Verschlechterung des Gewässerzustands im Sinne von Artikel 2 Ziffer 17 und Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie, d. h. eine Verschlechterung von „sehr gutem Zustand“ zu „gutem Zustand“ oder von „gutem Zustand“ zu „mäßigem Zustand“.

Anmerkungen der Kommission zur Petition

Die Werra und ihr Vorfluter, die Weser, mit ihren erhöhten Chloridwerten zeigen deutlich, zu welchen Auswirkungen die Einleitungen aus der Bergbauindustrie führen. Die zuständigen Behörden haben einen Grenzwert von 2500 mg/l Chlorid für Salzzuführungen in die Werra festgelegt. Von der vom für Gewässerschutz zuständigen Amt des Regierungspräsidiums Kassel erteilten Genehmigung wird die Einhaltung dieser Qualitätsnorm als Vorbedingung für

¹ Richtlinie 2000/60/EG, ABl. L 327 vom 22.12.2000.

die betreffende Einleitung nicht berührt. Es obliegt den zuständigen deutschen Gebietskörperschaften, mithilfe des festgelegten Überwachungssystems dafür Sorge zu tragen, dass die durch die Genehmigung erteilten Auflagen eingehalten und gegebenenfalls durchgesetzt werden.

Folglich ist nicht von einer Veränderung der Qualität der Werra auszugehen, was den Grenzwert für den Chloridgehalt betrifft. Daher kann die Kommission einen Verstoß gegen den in der Wasserrahmenrichtlinie verankerten Grundsatz der Verhinderung einer Verschlechterung nicht erkennen.

Allerdings ist festzustellen, dass der derzeitige Zustand von Werra und Weser nicht dem in Artikel 4 und Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Ziel eines „guten ökologischen Zustands“ entspricht. In den von Deutschland für das Weser-Einzugsgebiet¹ eingereichten Berichten wird Folgendes hervorgehoben:

- die Einleitungen aus dem Kalibergbau liegen unterhalb „signifikanter Auswirkungen“;
- es ist wahrscheinlich, dass größere Abschnitte der Werra ohne weitere Maßnahmen das Umweltziel (Anhang II, Ziffer 1.5 der Wasserrahmenrichtlinie) nicht erreichen werden.

Laut Wasserrahmenrichtlinie sind der Bewirtschaftungsplan (Artikel 13) und das Maßnahmenprogramm (Artikel 11) für das Einzugsgebiet der Weser nach umfassender Anhörung der Öffentlichkeit (Artikel 14) bis zum 22. Dezember 2009 vorzulegen. Plan und Programm enthalten unter anderem eine Beschreibung der Maßnahmen, die eingeleitet werden müssen, um das in Artikel 4 festgelegte Umweltziel² zu erreichen.

Schlussfolgerungen

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die derzeitige Wasserqualität die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht erfüllt und dass demzufolge die in den Artikeln 4, 11 und 13 der Wasserrahmenrichtlinie geforderten Maßnahmen von den zuständigen Behörden bis Dezember 2009 umzusetzen sind.

Gleichwohl kann die Kommission derzeit keinen Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie erkennen und hat somit keine rechtliche Grundlage für ein Eingreifen auf Gemeinschaftsebene. Sie wird weiterhin sorgfältig die Maßnahmen zur Umsetzung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie überwachen und kontrollieren; dies hat sie mit der unlängst erfolgten Veröffentlichung des ersten Berichts der Kommission zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie³ unter Beweis gestellt. Angesichts der oben genannten Umsetzungsfristen wird die Kommission in ihrer Rolle als Hüterin des Vertrags gegebenenfalls weiterhin die erforderlichen Schritte unternehmen.

¹ <http://www.wasserblick.net/servlet/is/35378/?lang=de>.

² Eine Ausnahme von der Erreichung des Umweltziels „guter ökologischer Zustand“ bis 2015 ist gemäß Wasserrahmenrichtlinie nur nach strengen Kriterien zulässig und kann insbesondere die Verlängerung von Fristen (Artikel 4 Absatz 4) oder weniger strenger Umweltziele (Artikel 4 Absatz 5) umfassen, jedoch in jedem Fall nur dann, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt ist (siehe Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a bis d und Artikel 4 Absatz 5) und die Gesamtauswirkungen die Verwirklichung sonstiger Ziele nicht ausschließen oder gefährden (siehe Artikel 4 Absatz 8 und Artikel 4 Absatz 9).

³ http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/implrep2007/index_en.htm.